



Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) – Informationen für Kunden der Rothschild & Co Bank AG

Präambel

Am 1. Januar 2020 traten das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen und seine Ausführungsverordnung (zusammen «FIDLEG») in Kraft. Als Schweizer Finanzdienstleisterin muss die Rothschild & Co Bank AG («Bank») das FIDLEG einhalten. Das FIDLEG strebt eine Verbesserung des Kundenschutzes an und regelt die vertragliche Beziehung zwischen Finanzintermediären und ihren Kunden im Hinblick auf einschlägige Dienstleistungen und Finanzprodukte. Der Zweck dieser Broschüre («Broschüre») besteht darin, Kunden im Allgemeinen über folgende Themen zu informieren: die Bank und ihre wichtigsten Dienstleistungen, die Kundensegmentierung, die mit den angebotenen Dienstleistungen und Finanzinstrumenten verbundenen Risiken und Kosten, die Grundsätze der Auftragsausführung und den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten.

1. Informationen über die Bank und die Aufsichtsbehörde

Die Bank ist im Schweizer Handelsregister unter der Nummer CHE-107.848.173 eingetragen und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Bank und Effektenhändlerin beaufsichtigt.

Kontaktdaten:

Rothschild & Co Bank AG
Zollikerstrasse 181
CH-8034 Zürich
Schweiz
Tel. +41 44 384 71 11
E-Mail: wm.switzerland@ch.rothschildandco.com
Website: www.rothschildandco.com

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Schweiz
Tel. +41 31 327 98 88
Fax +41 31 327 91 01
E-Mail: info@finma.ch
Website: www.finma.ch

2. Kundensegmentierung

2.1 Allgemeines

Das FIDLEG unterteilt Kunden von Finanzdienstleistern in Privatkundinnen und -kunden, professionelle und institutionelle Kunden. Mit dieser Segmentierung soll sichergestellt werden, dass alle Kunden den gemäss dem FIDLEG angemessenen Schutz erhalten.

Die Segmentierung gewährleistet darüber hinaus, dass den betreffenden Kundenkategorien bei Bedarf

angemessene und verhältnismässige Informationen zur Verfügung gestellt werden können, damit sie die Art der gewünschten Dienstleistungen oder Finanzinstrumente und die damit verbundenen Risiken beurteilen können. Grundsätzlich stuft die Bank alle ihre Kundinnen und Kunden als Privatkundinnen und -kunden ein, sofern mit diesen nichts anderes vereinbart wurde.

2.2 Privatkundinnen und -kunden

Privatkundinnen und -kunden sind solche, die weder als professionelle noch als institutionelle Kunden gelten. Kundinnen und Kunden dieser Kategorie geniessen den höchstmöglichen Schutz gemäss dem FIDLEG.

2.3 Professionelle Kunden

Kunden, welche die im FIDLEG vorgesehenen Kriterien erfüllen, können von der Bank als professionelle Kunden eingestuft werden. Professionelle Kunden geniessen einen geringeren Schutz als Privatkundinnen und -kunden. Die Bank geht davon aus, dass professionelle Kunden über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Verständnis verfügen, um (i) Anlageentscheidungen zu treffen und (ii) die damit verbundenen Risiken richtig einzuschätzen, sowie (iii) die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Dienstleistung, einem Finanzprodukt und/oder einer Transaktion tragen können.

2.4 Institutionelle Kunden

Institutionelle Kunden können regulierte juristische Personen (z. B. Banken) und grosse Unternehmen (gemäss der Definition im FIDLEG) sowie Regierungen, Zentralbanken und inter- oder supranationale Organisationen sein. Sie geniessen gemäss dem FIDLEG den geringstmöglichen Schutz. Bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnde Person über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Verständnis verfügt, um (i) Anlageentscheidungen zu treffen und (ii) die damit verbundenen Risiken richtig einzuschätzen, sowie (iii) die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit einer Dienstleistung, einem Finanzprodukt und/oder einer Transaktion tragen kann.

2.5 Einstufung in eine andere Kategorie

Erfüllt ein Kunde die notwendigen gesetzlichen Anforderungen, kann er die Einstufung in eine andere Kundenkategorie beantragen. Der Kunde kann sich dafür entscheiden:

- einen *geringeren* Schutz in Anspruch zu nehmen, das heisst, er kann erklären, als professioneller Kunde statt als Privatkunde bzw. als institutioneller Kunde statt als professioneller Kunde eingestuft werden zu wollen (Opting-out).

- einen *höheren* Schutz in Anspruch zu nehmen, das heisst, er kann erklären, als professioneller Kunde statt als institutioneller Kunde bzw. als Privatkunde statt als professioneller Kunde eingestuft werden zu wollen (Opting-in).

Wünscht ein Kunde die Einstufung in eine andere Kategorie, muss er bei der Bank einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Die Bank kann einen Antrag auf Einstufung in eine andere Kategorie jedoch ablehnen, wenn die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllt sind. Nähere Informationen über die Einstufung in eine andere Kategorie und das dafür erforderliche Formular erhalten Kunden beim Kundenberater der Bank.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank sämtliche Änderungen mitzuteilen, die sich auf die Kundensegmentierung auswirken können. Stellt die Bank fest, dass der Kunde die Anforderungen für die jeweilige Kundenkategorie nicht mehr erfüllt, ist sie verpflichtet, die Kategorie selbst anzupassen. Der Kunde wird entsprechend informiert.

3. Dienstleistungsangebot

Die Bank bietet hauptsächlich die folgenden Dienstleistungen an:

3.1 Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltungsdienstleistungen basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, in der die Anlagestrategie und die individuellen Anforderungen/Parameter des Kunden enthalten sind, die von der Bank im Kontext der Verwaltung seines Portfolios zu beachten sind. Der Kunde überträgt die Entscheidungen über die einzelnen Anlagen betreffend sein Portfolio an die Bank. Innerhalb dieses vertraglichen Rahmens trifft die Bank Anlageentscheidungen nach ihrem eigenen Ermessen, ohne davor mit dem Kunden Rücksprache zu nehmen.

3.2 Anlageberatung

Anlageberatungsdienstleistungen basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden, in der die Anlagestrategie und die individuellen Anforderungen/Parameter des Kunden enthalten sind, die von der Bank bei der Erteilung einer portfolio- und transaktionsbasierten Anlageberatung zu beachten sind. Auf dieser Grundlage unterbreitet die Bank dem Kunden persönliche Anlageempfehlungen für bestimmte Finanzinstrumente, die auf dessen individuelle Ziele und Bedürfnisse, wie vertraglich vereinbart, zugeschnitten sind. Die endgültige Anlageentscheidung verbleibt beim Kunden.

3.3 Reine Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Only)

Die Bank definiert Execution-Only-Dienstleistungen als Kauf- und Verkaufstransaktionen, die von der Bank auf Weisung des Kunden getätigt werden. Dabei führt die Bank lediglich die Kundenaufträge aus, ohne dem Kunden eine Beratung oder Empfehlung erteilt zu haben. Kunden, die keinen Vermögensverwaltungs- oder

Anlageberatungsvertrag mit der Bank unterzeichnet haben, gelten als Execution-Only-Kunden.

3.4 Verwahrungs- und Depotdienstleistungen

Die Bank bietet ihren Kunden die Verwahrung, Buchung und Verwaltung von Vermögenswerten in Depots an. Sie informiert die Kunden in vertraglich vereinbarten Abständen über ihren Depotbestand. Die Bank ist berechtigt, Finanzinstrumente in ihren eigenen oder externen Sammeldepots oder bei einer zentralen Sammelverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren zu lassen. Nähere Informationen über die Verwahrungs- und Depotdienstleistungen der Bank sind den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* der Bank und dem darin enthaltenen Depotreglement zu entnehmen.

3.5 Sonstige Dienstleistungen

Zu den sonstigen Dienstleistungen der Bank zählen beispielsweise die Vergabe von Krediten und Hypotheken sowie Devisendienstleistungen.

3.6 Nicht-Unabhängigkeit/Anlageuniversum

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen in nicht-unabhängiger Funktion. Sie wählt die Anlageprodukte aus ihrem eigenen, festgelegten Anlageuniversum aus. Bei der Festlegung des Anlageuniversums berücksichtigt die Bank sowohl von Dritten ausgegebene und/oder bereitgestellte Finanzinstrumente als auch von der Bank und von verbundenen oder nahestehenden Unternehmen ausgegebene und/oder bereitgestellte Finanzinstrumente. Sind Finanzinstrumente Dritter und eigene Finanzinstrumente der Bank für einen Kunden gleichermaßen geeignet, kann die Bank ihre eigenen Finanzinstrumente bevorzugt anbieten.

4. Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

4.1 Vermögensverwaltung und Anlageberatung (portfolio- und transaktionsbasiert)

Um geeignete und angemessene Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen erbringen zu können, muss die Bank vom Kunden Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen, seine finanziellen Umstände und Anlageziele (z. B. Anlagehorizont, Risikotoleranz, Risikokapazität, Risikotragfähigkeit, bevorzugtes Portfoliorisiko, potenzielle Anlagebeschränkungen) einholen.

Im Hinblick auf die oben genannten Dienstleistungen führt die Bank die folgende Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch:

- Privatkundinnen und -kunden: Eignungs- und Angemessenheitsprüfung unter Berücksichtigung von Kenntnissen und Erfahrungen, finanziellen Umständen und Anlagezielen.
- Professionelle Kunden: begrenzte Eignungs- und Angemessenheitsprüfung. Bei professionellen Kunden kann davon ausgegangen werden, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit einer Anlage verbundenen finanziellen Risiken tragen können. Um eine

umfassende Beratung zu gewährleisten, erkundigt sich die Bank weiterhin nach den finanziellen Umständen und Anlagezielen.

- Institutionelle Kunden: Es wird keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung ausgeführt. Bei institutionellen Kunden kann davon ausgegangen werden, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit einer Anlage verbundenen finanziellen Risiken tragen können.

4.2 Reine Ausführung von Kundenaufträgen (Execution Only)

Bei Execution-Only-Kunden führt die Bank keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung für die vom Kunden in Auftrag gegebenen Transaktionen durch. Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass er über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die mit einer Anlage verbundenen finanziellen Risiken tragen kann. Bitte beachten Sie, dass diese Information nur einmalig in dieser Broschüre enthalten ist. Das heisst, die Bank informiert ihre Kunden nicht fortlaufend darüber, dass bei Execution-Only-Kunden keine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durchgeführt wird (Art. 17 Abs. 5 FIDLEV).

5. Risikoinformationen

Der Handel mit Finanzinstrumenten ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Diese Risiken können je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein. Die betreffenden Risiken sind in der von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebenen Broschüre *Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten* näher beschrieben. Die Broschüre wird dem Kunden bei der Kontoeröffnung ausgehändigt. Kunden sind verpflichtet, sich mit diesen Informationen vertraut zu machen, bevor sie mit Finanzinstrumenten handeln. Bei Fragen steht Ihnen der Kundenberater zur Verfügung.

6. Produktinformationen

Gemäss dem FIDLEG ist Privatkundinnen und -kunden vor dem Kauf bestimmter Finanzprodukte in folgenden Fällen ein Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen: (i) im Rahmen einer Anlageberatung; (ii) im Rahmen der reinen Ausführung von Kundenaufträgen, sofern das Basisinformationsblatt verfügbar ist. Das Basisinformationsblatt enthält Angaben zu den Merkmalen des Produkts sowie zu den damit verbundenen Risiken und Kosten. Es soll die Transparenz und Vergleichbarkeit des Finanzprodukts erhöhen. Basisinformationsblätter können über den folgenden Link abgerufen werden: kid.ch.rothschildandco.com.

7. Kosten und Gebühren

7.1 Ex-ante-Offenlegung

Die Bank legt die Kosten und Gebühren für ihre Dienstleistungen im Voraus offen (Ex-ante-Offenlegung). Sie kann solche Offenlegungen in einer allgemeinen und standardisierten Weise vornehmen oder in Form einer Bandbreite angeben. Die Details der Kosten und Gebühren für die Dienstleistungen der Bank sind der Gebührenaufstellung der Bank zu entnehmen.

Zusätzliche Informationen finden sich in den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen*. Für Dienstleistungen, die im Rahmen von Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsmandaten erbracht werden und in bestimmten Fällen auch Execution-Only-Dienstleistungen beinhalten, legt die Bank die zugrunde liegenden Produktkosten (d. h. die Kosten für die Zusammenstellung und Verwaltung der betreffenden Finanzinstrumente) im Voraus offen. Die Zahlen, die sich auf diese Produktkosten beziehen, basieren auf Schätzungen.

7.2 Ex-post-Offenlegung

Die Bank legt ihre Dienstleistungsgebühren gegenüber dem Kunden auch offen, nachdem die betreffende Dienstleistung erbracht wurde (Ex-post-Offenlegung). Ex-post-Kostenaufstellungen können von Ex-ante-Kostenschätzungen abweichen. Beim Erstellen von Ex-post-Kostenaufstellungen stützt sich die Bank auch auf Daten, die von Produktherstellern, Produkt- und Informationsanbietern zur Verfügung gestellt werden und eventuell unterschiedliche Stichtage, Preise (z. B. Mittelkurs oder Schlusskurs an einem bestimmten Tag) oder im Fall von Fremdwährungen unterschiedliche Wechselkurse und -zeiten verwenden.

8. Auskunftsrecht

Gemäss dem FIDLEG ist der Kunde berechtigt, von der Bank Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, beispielsweise im Zusammenhang mit den vereinbarten Dienstleistungen, den erfassten Kundeninformationen sowie der von der Bank durchgeführten Eignungs- und Angemessenheitsprüfung (soweit erforderlich).

9. Beschwerdeverfahren/Ombudsman

Die Bank verfügt über Prozesse zur effizienten und ordnungsgemässen Behandlung von Kundenbeschwerden. Beschwerden können schriftlich an die Rechts- und Compliance-Abteilung der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, CH-8034 Zürich, Schweiz, gerichtet werden. Darüber hinaus kann sich der Kunde mündlich beschweren.

Die Bank wird die Kundenbeschwerde so schnell wie möglich bearbeiten. In jedem Fall wird der Eingang der Beschwerde umgehend bestätigt. Die Bestätigung enthält eine Kopie des bankinternen Verfahrens zum Umgang mit Kundenbeschwerden, das auf Anfrage auch von der Rechts- und Compliance-Abteilung erhältlich ist. Der Kunde kann sich überdies direkt beim Schweizerischen Bankenombudsmann, Bahnhofplatz 9, Postfach CH-8021 Zürich, Schweiz (www.bankingombudsman.ch) beschweren.

10. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung (Best Execution)

Die Bank hat Massnahmen, Verfahren und Ausführungsgrundsätze festgelegt, welche die bestmögliche Ausführung im Interesse ihrer Kunden bei der Entgegennahme, Übermittlung und/oder Ausführung von Aufträgen im Handel mit Finanzinstrumenten gewährleisten sollen («Grundsätze der bestmöglichen Ausführung»).

Die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung finden Anwendung auf die Ausführung, Annahme und Weiterleitung der von Kunden erteilten Aufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten durch die Bank sowie auf Käufe und Verkäufe, welche die Bank in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden tätigt.

Erteilt ein Kunde der Bank bestimmte Weisungen für die Abwicklung eines Auftrags, führt diese den Auftrag so weit wie möglich gemäss diesen Weisungen aus, und in diesem Umfang finden die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung keine Anwendung.

Unter anderem werden folgende Ausführungsfaktoren berücksichtigt:

- Preis und Kosten
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung
- Ausführungszeitpunkt
- Grösse und Art des Auftrags
- Ausführungsorte

Die Bank überprüft die Grundsätze der bestmöglichen Ausführung einmal jährlich sowie beim Eintritt einer wesentlichen Änderung, die sich auf die Fähigkeit der Bank auswirkt, bei der Auftragsausführung weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Nähere Informationen zu den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung sind jederzeit bei der Bank erhältlich.

11. Vergütungen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit kann die Bank Zahlungen oder Rabatte (monetäre oder nicht-monetäre Leistungen) von Dritten (einschliesslich verbundener Unternehmen der Bank) beispielsweise für den Vertrieb, das Angebot und die Verwaltung von Finanzprodukten sowie für die Erbringung von Finanzdienstleistungen erhalten («Vergütungen»). Sämtliche Vergütungen werden den Kunden von der Bank in separaten Dokumenten und/oder Verträgen offengelegt.

12. Interessenkonflikte

Zur Vermeidung und Steuerung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus der Tätigkeit der Bank ergeben können, hat die Bank eine Richtlinie über die Vermeidung von und den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt. Diese enthält auch ein Verzeichnis, in dem die potenziellen Interessenkonflikte aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis kann auf der Website der Bank unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.rothschildandco.com/en/legal-information/>. Bei Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater zur Verfügung.